

	Fahrradstraße	Fahrradzone
Räumlicher Bereich	Einzelne Straße(n)	Zusammenhängendes Gebiet
Beschilderung	Zeichen 244.1 / 244.2 • Zusatzzeichen möglich: „Kfz frei“: Zulassung von motorisiertem Verkehr • „Anlieger frei“ etc.	Zeichen 244.3 / 244.4 • Zusatzzeichen möglich: „Kfz frei“: Zulassung von motorisiertem Verkehr • „Anlieger frei“ etc.
Voraussetzungen	• Es muss ein besonderer Bedarf für den Radverkehr bestehen, z. B. als Teil eines Radverkehrsnetzes. • Die Maßnahme muss der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dienen (§ 45 Abs. 9 StVO). • Radverkehr ist vorherrschende Verkehrsart oder soll es werden (z. B. durch Schulwegplanungen oder Fördermaßnahmen).	• Zusammenhängendes Gebiet, meist verkehrsberuhigt • Radverkehr ist dominierende Verkehrsart oder soll es werden • Einrichtung erfolgt über eine einheitliche verkehrsrechtliche Anordnung
Verkehrsregeln	• Radfahrer dürfen nebeneinander fahren • Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h für alle (§ 1 StVO i. V. m. Verkehrszeichen). • Kfz-Verkehr nur erlaubt, wenn durch Zusatzzeichen zugelassen	• Radfahrer dürfen nebeneinander fahren • Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h (§ 45 Abs. 1e StVO) • Kfz-Verkehr nur erlaubt, wenn durch Zusatzzeichen zugelassen
Parken	Nach § 12 Abs. 4 StVO gilt: „Zum Parken ist der rechte Seitenstreifen, dazu gehören auch Parkstreifen, zu benutzen; ist ein solcher nicht vorhanden, ist möglichst weit rechts am Fahrbahnrand zu parken.“ Aber: In Fahrradstraßen und Fahrradzonen ist die Fahrbahn vorrangig für den Radverkehr vorgesehen. Parken ist dort nur dann erlaubt, wenn es nicht den Radverkehr behindert (kaum möglich in schmalen Straßen), und es durch Markierung oder Zusatzzeichen ausdrücklich zugelassen ist. Die Verwaltungsvorschriften geben jedoch keine spezifischen Regelungen zum Parken in Fahrradstraßen oder -zonen vor, sodass die allgemeinen Verkehrsregeln gelten.	



← Wallstraße in Lüneburg,
Parkstreifen außerhalb der Fahrradstraße